

# **Bogensport-Verband Hessen e.V.**

## **Satzung**

vom 9. März 2014

§	1	Name und Sitz
	2	Rechtsgrundlage
	3	Zweck
	4	Aufgaben
	5	Geschäftsjahr
	6	Mitgliedschaft
	7	Rechte und Pflichten
	8	Verlust der Mitgliedschaft
	9	Organe
	10	Verbandstag
	11	Präsidium
	12	Sportausschuss
	13	Jugendversammlung
	14	Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes
	15	Ehrenamtliche Tätigkeit
	16	Abstimmung und Wahlen
	17	Zweckvermögen
	18	Auflösung
	19	Schlussbestimmung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Bogensport-Verband Hessen e.V.". Er wurde am 26. Januar 1997 gegründet und am 17. Juli 1997 im Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen. Die Registernummer lautet 1061.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf.
3. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## § 2 Rechtsgrundlage

1. Der Bogensport-Verband Hessen (BSVH) ist ein juristisch selbständiger und unabhängiger Sportverband. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von bogensporttreibenden Sportlerinnen und Sportlern in Hessen.
2. Der BSVH ist ein Landesverband des Deutschen Bogensport-Verbandes 1959 e.V. (DBSV). Er strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. an.
3. Rechtsgrundlage des BSVH sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
4. Der Verband ist politisch unabhängig und weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

## § 3 Zweck

1. Der BSVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung". Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband bezweckt die gleichberechtigte Förderung aller Bogensportarten in einem Landesverband als Breiten- und Leistungssport:
  - die Olympische Sportart
  - Hallen-Runde
  - Feldbogenschießen
  - Bogenlaufen
  - weitere Varianten des Bogen-Freizeitsportes.Ein besonderes Anliegen ist die Eingliederung von behinderten Menschen in das normale Sportprogramm.
3. Der BSVH vertritt den Bogensport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten und er regelt die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder.

## § 4 Aufgaben

1. Der BSVH stellt sich die Aufgabe, die olympische Idee, den Breiten- und Leistungssport zu pflegen und zu fördern. Dazu zählt:
  - a) Übernahme der Regeln des Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V.
  - b) Durchführung von Meisterschaften
  - c) Jugendpflege und Förderung von Talenten
  - d) Heranführung von Spitzenschützen an nationales und internationales Niveau

- e) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern
  - f) Bogensport für Jedermann - als Freizeitsport
  - g) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange des Bogensportes und Beratung von Behörden
  - h) Vertretung des Bogensportes gegenüber Kommunal- und Landesbehörden und -organisationen.
2. Sicherung seiner Mitglieder durch Abschluss geeigneter Haftpflicht- bzw. Unfallversicherungen.

§ 5 Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche den Bogensport betreiben und an den sportlichen Veranstaltungen des BSVH aktiv teilnehmen.
- b) Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder sind eingetragene Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit sowie bogensporttreibende Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften. Deren unmittelbare Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des BSVH.
- c) Fördermitglieder  
Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den BSVH, dessen Zweck und Aufgaben fördern und unterstützen, ohne an dessen sportlichen Veranstaltungen selbst aktiv teilzunehmen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag. Anträge auf Aufnahme sind an die Geschäftsstelle des BSVH zu richten. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden, haben jedoch bis zum Vollendung des 18. Lebensjahres am Verbandstag kein Stimmrecht. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Präsidium eingereicht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BSVH zu wahren und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31.10. eines Geschäftsjahrs die Zahl ihrer Mitglieder, insbesondere die Ab- und Zugänge, namentlich zu melden. Neue Mitglieder sind unverzüglich zu melden. Die Mitgliedermeldung vom 31.10. und die Meldung von Mitgliedern nach diesem

Datum, sind die Grundlage für die Höhe der Beiträge für das darauffolgende Geschäftsjahr.

3. Die Rechte der Mitglieder werden durch ihr Stimmrecht am Verbandstag (Mitgliederversammlung) ausgeübt. Die außerordentlichen Mitglieder des BSVH werden am Verbandstag durch deren unmittelbaren Mitglieder, d.h. durch die mittelbaren Verbandsmitglieder, vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Mitglieder, welche über den 31.01. des laufenden Jahres mit der Entrichtung ihres Verbandsbeitrages in Verzug sind, verlieren bis zur vollständigen Entrichtung der noch offenen Beiträge das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des BSVH.

#### § 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt die Beitragspflicht bestehen.
2. Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle des BSVH zu richten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des BSVH verstoßen oder die Interessen des Verbands erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden. Macht er davon bis zu einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stellungnahme keinen Gebrauch, wird die Entscheidung auch ohne Gehör getroffen.

#### § 9 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- b) das Präsidium
- c) der Sportausschuss
- d) die Jugendversammlung

#### § 10 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbands. Er tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Geschäftsjahres auf Einladung des Präsidiums zusammen. Ein außerordentlicher Verbandstag kann erforderlichenfalls durch Entscheidung des Präsidiums einberufen werden, oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages. Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin. Ein außerordentlicher Verbandstag kann

- mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
2. Der Verbandstag besteht aus dem Präsidium und den Mitgliedern. Er wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
  3. Er ist zuständig für
    - a) Entlastung und Wahl des Präsidiums
    - b) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
    - c) Wahl der Spartenleiter in den Sportausschuss
    - d) Wahl von 3 Rechnungsprüfern; deren Amtszeit beträgt 3 Jahre, in jedem Jahr scheidet der dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt.
    - e) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters
    - f) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
    - g) Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplanes und Festsetzung des Verbandsbeitrages
    - h) Satzungsänderungen
    - i) Auflösung des Verbands.
  4. Anträge an den Verbandstag können stellen:
    - a) die unmittelbaren Mitglieder
    - b) die mittelbaren Mitglieder
    - c) die Jugendversammlung
    - d) das Präsidium

Die Anträge müssen schriftlich - mit Begründung - mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium vorliegen. Das Präsidium stellt die Anträge dann spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin den unmittelbaren Mitgliedern zu.
  5. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
  6. Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem 1.Vizepräsidenten
  - c) dem 2.Vizepräsidenten
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Geschäftsführer
2. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre; jeweils nach zwei Jahren werden einzelne Positionen neu gewählt. Für die Jahre 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2023 und 2025 gilt folgender Wahlmodus:

	2013	2015	2017	2019	2021	2023	2025
Präsident	X		X		X		X
1. Vizepräsident		X		X		X	
2. Vizepräsident	X		X		X		X
Schatzmeister		X		X		X	
Jugendleiter	X		X		X		X
Geschäftsführer		X		X		X	

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der 1. und der 2. Vizepräsident, der Schatzmeister, der Jugendleiter und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen darunter einer der Vizepräsidenten, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten berufen die Präsidiumssitzungen ein und leiten diese. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 3 der Präsidiumsmitglieder sie verlangen.
5. Das Präsidium ist nur dann ermächtigt über das Vermögen des Verbandes außerhalb des Haushaltsplans zu verfügen, wenn ein Beschluss des Verbandstages vorliegt.
6. Das Präsidium ist als Geschäftsführendes Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Das Präsidium erstellt die Geschäftsordnung und hat diese sowie jede Änderung dem Verbandstag bekannt zu geben. Die Geschäftsordnung oder Änderungen dieser treten mit Bekanntgabe in Kraft.

## § 12 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus
  - a) den Verbandssportleitern (1. und 2. Vizepräsident)
  - b) dem Jugendleiter
  - c) den Spartenleitern
    - FITA Hallenrunde
    - FITA im Freien
    - Feldbogen
    - Bogenlaufen
    - 3-D Wald- und Jagdrunde
 welche jährlich durch den Verbandstag zu wählen sind.
2. Der Sportausschuss berät das Präsidium und entscheidet über alle sportlichen Aktivitäten. In Abstimmung mit dem Präsidium schlägt er den Wettkampfkalender vor. Entscheidungen, die bestehende Regeln verändern, müssen vom Präsidium bestätigt werden.
3. Der Sportausschuss erstellt die Wettkampfordnung und hat diese sowie jede Änderung dem Verbandstag bekannt zu geben. Die Wettkampfordnung hat sich an den Vorgaben der Wettkampfordnung des DBSV zu orientieren.

4. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt; sie werden in Abstimmung mit dem Präsidium einberufen.

#### § 13 Jugendversammlung

1. Vor jedem Verbandstag hat auf Einladung des Präsidiums eine Jugendversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann erforderlichenfalls durch Entscheidung des Präsidiums einberufen werden, oder wenn 1/3 der jugendlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jugendversammlung. Die Einberufung zur Jugendversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
2. Die Jugendversammlung besteht aus allen Verbandsmitgliedern welche entsprechend der jeweils gültigen Wettkampfordnung des DBSV an dessen Wettkämpfen in den Jugendklassen starten (mit Stimmrecht in der Jugendversammlung), sowie allen im Jugendbereich gewählten und/oder berufenen Vertretern, insbesondere dem Jugendleiter, der Jugendwarte oder –trainer (ohne Stimmrecht in der Jugendversammlung). Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
3. Sie ist zuständig für die Wahl des Jugendleiters, welcher durch den Verbandstag bestätigt werden muß. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Verbandsmitglieder am Verbandstag, im Präsidium und Sportausschuss sowie gegenüber den übergeordneten Sport- und Fachverbänden.
4. Die Jugendversammlung soll eine eigene Jugendordnung erstellen, die sich an den Vorgaben der Deutschen Sportjugend orientiert.
5. Anträge an die Jugendversammlung können stellen:
  - a) die unmittelbaren Mitglieder
  - b) die mittelbaren Mitglieder
  - c) das PräsidiumDie Anträge müssen schriftlich - mit Begründung - mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium vorliegen. Das Präsidium stellt die Anträge dann spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin den betroffenen unmittelbaren Mitgliedern zu.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden jugendlichen Verbandsmitglieder.
7. Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### § 14 Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BSVH gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BSVH.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BSVH einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den BSVH entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BSVH, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

1. Das Präsidium, der Verbandstag und die Jugendversammlung sind bei Einhaltung der genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
4. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Zweckvermögen

Zur Verwirklichung der unter § 3 genannten Aufgaben ist, soweit ein Überschuss erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.



§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Deutschen Bogensport-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese, von der Mitgliederversammlung am 09.03.2014 beschlossene Satzung ersetzt die im Vereinsregister eingetragene Satzung vom 08.06.2013. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Wächtersbach den 9. März 2014